



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Promotionsordnung der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2012

urn:nbn:de:hbz:466:1-17227

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 50 / 12 vom 12. November 2012

**Promotionsordnung
der Fakultät für Naturwissenschaften
der Universität Paderborn**

Vom 12. November 2012



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

**Promotionsordnung
der Fakultät für Naturwissenschaften
der Universität Paderborn
Vom 12. November 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006 S.474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV.NRW. 2012 S. 90) hat die Universität Paderborn die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Promotionsrecht und Doktorgrade	4
§ 2 Binationale Promotion	4
§ 3 Promotionsausschuss	5
§ 4 Aufgaben des Promotionsausschusses	5
§ 5 Zugangsvoraussetzungen	6
§ 6 Annahme als Doktorandin / Doktorand	7
§ 7 Anfertigung und Betreuung der Dissertation	8
§ 8 Promotionsleistungen	8
§ 9 Dissertation	8
§ 10 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren	9
§ 11 Eröffnung des Promotionsverfahrens	10
§ 12 Rücktritt vom Promotionsverfahren	10
§ 13 Promotionskommission	10
§ 14 Aufgaben der Promotionskommission	12
§ 15 Begutachtung und Auslage der Dissertation	12
§ 16 Annahme und Bewertung der Dissertation	13
§ 17 Mündliche Prüfung	14
§ 18 Bewertung der mündlichen Prüfung	14
§ 19 Gesamtnote der Promotion	15
§ 20 Pflichtexemplare	15
§ 21 Abschluss des Promotionsverfahrens	16
§ 22 Ungültigkeit der Promotion	17
§ 23 Aberkennung des Doktorgrades	17
§ 24 Promotion in Kooperation mit Fachhochschulen	18
§ 25 Ehrenpromotion	18
§ 26 Übergangsbestimmungen	19
§ 27 Inkrafttreten	19

§ 1

Promotionsrecht und Doktorgrade

- (1) Die Fakultät für Naturwissenschaften verleiht aufgrund eines Promotionsverfahrens, in dem die Kandidatin oder der Kandidat ihre bzw. seine Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen hat, den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) in den Fächern Physik, Chemie und Ernährungswissenschaft, den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) im Fach Haushaltswissenschaft und im Fach Sportwissenschaft, und den Grad eines Doktors der Medizinwissenschaften (Dr. rer. medic.) im Bereich Sportmedizin.
- (2) Die Fakultät für Naturwissenschaften kann den Grad eines Dr. rer. nat., Dr. phil. oder Dr. rer. medic. auch honoris causa (h.c.) verleihen in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen in einem der in der Fakultät vertretenen Gebiete. Die Einzelheiten des Verfahrens werden in § 24 geregelt.

§ 2

Binationale Promotion

- (1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, wenn
 - a) die Dissertation von Hochschullehrerinnen / Hochschullehrern beider Hochschulen betreut worden ist,
 - b) die Bewerberin / der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren in beiden Hochschulen erfüllt,
 - c) die ausländische Hochschule nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt oder der von ihr zu verleihende akademische Grad im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes NRW anzuerkennen wäre.
- (2) Die Durchführung der gemeinsamen Promotion soll für den Einzelfall oder generell zwischen den beteiligten Fakultäten bzw. Fachbereichen vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind für die Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen.

§ 3

Promotionsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat bestellt für jedes Department ("Chemie", "Physik", "Sport und Gesundheit") einen Promotionsausschuss, der für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständig ist.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer, eine promovierte akademische Mitarbeiterin / ein promovierter akademischer Mitarbeiter und eine Studentin / ein Student des Departments im Masterstudiengang an. Die Mitglieder werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen / Vertretern im Fakultätsrat gewählt.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Studentin / des Studenten ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Promotionsausschuss wählt seine Vorsitzende / seinen Vorsitzenden und deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer.
- (5) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.
- (6) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Seine Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Mitglieder des öffentlichen Dienstes sind, werden sie durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag, bei deren oder dessen Abwesenheit die der / des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind.

§ 4

Aufgaben des Promotionsausschusses

1. Er entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 6).
2. Er nimmt die Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entgegen (§ 10).
3. Er stellt die Erfüllung der Promotionsvoraussetzungen fest und setzt ggfs. die noch zu erbringenden Studienleistungen fest (§ 5).
4. Er eröffnet das Promotionsverfahren (§ 11).

5. Er bestimmt für jedes Promotionsverfahren die Gutachterinnen / Gutachter sowie die weiteren Mitglieder der Promotionskommission (§ 13). Dabei können Vorschläge der Bewerberin / des Bewerbers berücksichtigt werden.
6. Er bestimmt die Vorsitzende / den Vorsitzenden der Promotionskommission (§ 13).
7. Er überwacht den Ablauf des Promotionsverfahrens und stellt ggfs. dessen Einstellung fest (§ 22).
8. Er entscheidet über die Bestellung einer weiteren Gutachterin / eines weiteren Gutachters (§ 16).
9. Er entscheidet über Widersprüche.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Promotionsverfahren hat Zugang wer
 - a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern, für das ein anderer Grad als "Bachelor" verliehen wird, oder
 - b) einen qualifizierten Abschluss mit der Mindestnote von 2,0 nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien oder
 - c) den Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG nachweist.
- (2) Der Promotionsausschuss des zuständigen Departments kann auf besonders begründeten Antrag vom Erfordernis der Mindestnote im Falle des § 5 (1) b Befreiung erteilen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Kandidatin / der Kandidat zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist.
- (3) Der Promotionsausschuss des jeweiligen Departments legt den Umfang und die Inhalte der noch zu absolvierenden Studien und der zu erbringenden Prüfungsleistungen einschließlich deren Wiederholungsmöglichkeiten im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Promotion fest. Dabei orientiert er sich sowohl an dem absolvierten Studium als auch am Thema der geplanten Dissertation. Er entscheidet auch über die Anerkennung von vorgelegten Abschlussarbeiten.

- (4) Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlussexamen entsprechen. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch den Prüfungsausschuss festgestellt unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

§ 6

Annahme als Doktorandin / Doktorand

- (1) Wer die Absicht hat, in einem Promotionsfach der Fakultät für Naturwissenschaften promoviert zu werden, kann einen Antrag auf förmliche Anerkennung als Doktorandin oder Doktorand bei der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses des zuständigen Departments stellen. Ein solcher Antrag wird nachdrücklich empfohlen. Dabei ist die Hochschulzugangsberechtigung nachzuweisen, die wissenschaftliche Vorbildung gemäß §5 (1) darzustellen, das Thema oder der Arbeitstitel der geplanten Dissertation und die gewünschte Betreuerin / der gewünschte Betreuer zu nennen. Der Promotionsausschuss entscheidet im Benehmen mit der Betreuerin / dem Betreuer über die Annahme. Ein Recht auf Annahme besteht nicht.
- (2) Über die Annahme als Doktorandin / Doktorand erhält die Kandidatin / der Kandidat einen schriftlichen Bescheid. Diese Betreuungszusage ist von der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu unterzeichnen und von der Betreuerin / dem Betreuer gegenzuzeichnen.
- (3) Der Abschluss einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung zwischen Doktorandin / Doktorand und Betreuerin / Betreuer, die insbesondere einen strukturierten Zeit- und Arbeitsplan beinhaltet, die Aufgaben und Pflichten der Doktorandin / des Doktoranden und der Betreuerin / des Betreuers regelt und in der möglichst eine Zweitbetreuerin / ein Zweitbetreuer benannt werden sollte, wird nachdrücklich empfohlen.
- (4) Die Doktorandin / der Doktorand und die Betreuerin / der Betreuer informieren den Promotionsausschuss nach einem und nach zwei Jahren in einem kurzen gemeinsamen Bericht über die Entwicklung des Promotionsverfahrens. Falls die Promotion nach drei Jahren noch nicht abgeschlossen ist, fertigen die Doktorandin / der Doktorand und die Betreuerin / der Betreuer einen Zwischenbericht über den Stand des Promotionsverfahrens und sein voraussichtliches Ende an. Ein entsprechender

Zwischenbericht ist dem Promotionsausschuss ggfs. auch nach Ablauf eines jeden weiteren Jahres vorzulegen.

§ 7

Anfertigung und Betreuung der Dissertation

Die Dissertation soll von einer / einem hauptamtlich tätigen Hochschullehrerin / Hochschullehrer, Nachwuchsgruppenleiterin / Nachwuchsgruppenleiter mit besonderen Forschungsleistungen und selbstständiger Lehrtätigkeit an der Fakultät für Naturwissenschaften (über das Vorliegen der besonderen Forschungsleistungen entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften) oder einer / einem Habilitierten mit selbstständiger Lehrtätigkeit an der Fakultät für Naturwissenschaften betreut werden. Jede Kandidatin / jeder Kandidat sollte an den für sie / ihn vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Promotionsstudienganges teilnehmen, soweit dieser eingerichtet ist.

§ 8

Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen sind eine von der Kandidatin / dem Kandidaten verfasste Dissertation und eine mündliche Prüfung.

§ 9

Dissertation

- (1) Die Dissertation muss einen selbstständig erarbeiteten, angemessen formulierten und wissenschaftlich eigenständigen, nicht unerheblichen Beitrag zur Forschung eines der in § 1 genannten Fächer darstellen. Sie kann als monographisches Werk oder mit Zustimmung der Betreuerin / des Betreuers und des zuständigen Promotionsausschusses als kumulative Dissertation in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (2) Eine kumulative Dissertation basiert auf erschienenen oder zur Veröffentlichung angenommenen Publikationen der Doktorandin / des Doktoranden. Diese Publikationen müssen nach der Annahme als Doktorandin / Doktorand entstanden sein. Eine kumulative Dissertation muss in Umfang und innerer Kohärenz einer monographischen Dissertation entsprechen, eine angemessene übergreifende Einleitung mit Zielsetzung der Dissertation, eine substantielle Zusammenfassung der Ergebnisse und eine Dokumentation von Methoden und Daten enthalten.

- (3) Sofern die in der Dissertation vorgestellten Forschungsergebnisse ganz oder teilweise in Kooperation mit weiteren beteiligten Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftlern zustande gekommen sind, ist der jeweilige eigene Beitrag der Doktorandin / des Doktoranden besonders kenntlich zu machen.
- (4) Die Veröffentlichung von Teilergebnissen steht der Anerkennung als Promotionsleistung nicht entgegen. Die Dissertation ist nach der Anerkennung als Promotionsleistung in jedem Fall zu veröffentlichen (§20(1)).

§ 10

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Die Kandidatin / der Kandidat stellt den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren bei der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung der Kandidatin / dem Kandidaten bekannt ist,
 - b) ggfs. die Bescheinigung über die Annahme als Doktorandin / Doktorand gemäß § 6 (2),
 - c) Nachweise über die in §5 geforderte Vorbildung, ggfs. die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den promotionsvorbereitenden Studien gemäß §5 (1) b,
 - d) ein tabellarischer Lebenslauf, mit Angabe des wissenschaftlichen Bildungsganges,
 - e) vier Exemplare der Dissertation in Maschinschrift oder Druck,
 - f) eine elektronische computerlesbare und durchsuchbare Fassung der Dissertation, deren Datenformat und Datenträger mit der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses abzustimmen sind,
 - g) eine Kurzfassung der Arbeit (max. 1500 Zeichen) in deutscher und englischer Sprache, aus der Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation allgemein verständlich hervorgehen,
 - h) eine Erklärung der Kandidatin / des Kandidaten, dass sie / er die Dissertation selbstständig verfasst und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben hat,
 - i) eine Erklärung der Kandidatin / des Kandidaten, ob sie / er bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren bei einem anderen Fachbereich bzw. einer anderen Fakultät beantragt hatte oder hat, sowie vollständige Angaben über dessen Ausgang.

- (3) Die Kandidatin / der Kandidat hat das Recht, Gutachterinnen / Gutachter für die Dissertation und Mitglieder der Promotionskommission vorzuschlagen. Die Vorschläge sind dem Antrag beizufügen.
- (4) Eine von einem anderen Fachbereich bzw. einer anderen Fakultät zurückgewiesene Dissertation darf nicht wieder mit wesentlich gleichem Inhalt zum Zweck der Promotion vorgelegt werden.

§ 11

Eröffnung des Promotionsverfahrens

Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens mit einfacher Mehrheit. Das Verfahren ist zu eröffnen, wenn die Kandidatin / der Kandidat die vollständigen Unterlagen gemäß § 10 Abs. 2 vorgelegt hat. Wird die Eröffnung abgelehnt, so ist dies der Kandidatin / dem Kandidaten unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 12

Rücktritt vom Promotionsverfahren

Der Promotionsantrag kann einmalig innerhalb von sechs Wochen nach der Eröffnung des Verfahrens von der Kandidatin / dem Kandidaten schriftlich zurückgenommen werden, falls zum Zeitpunkt der Zurücknahme noch keine Gutachten vorliegen. Das Verfahren gilt in diesem Falle als nicht eröffnet und damit als nicht gescheitert. Erfolgt der Rücktritt vom Promotionsverfahren später als sechs Wochen nach der Entscheidung über die Eröffnung oder nach Eingang des ersten Gutachtens, gilt das Verfahren als nicht bestanden.

§ 13

Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission besteht in der Regel aus vier Mitgliedern (mindestens vier und höchstens sechs); ihr kann außer Hochschullehrerinnen / Hochschullehrern eine Nachwuchsgruppenleiterin / ein Nachwuchsgruppenleiter mit besonderen Forschungsleistungen und selbstständiger Lehrtätigkeit an der Fakultät für Naturwissenschaften (über die Anerkennung besonderer Forschungsleistungen entscheidet der Fakultätsrat) oder eine Habilitierte / ein Habilitierter mit selbstständiger Lehrtätigkeit an der Fakultät für Naturwissenschaften oder eine

- promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin / ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören.
- (2) Der Promotionsausschuss wählt in der Regel zwei Gutachterinnen / Gutachter (mindestens zwei und höchstens vier) , die weiteren Mitglieder der Promotionskommission und deren Vorsitzende / Vorsitzenden. Dabei kann er Vorschläge der Kandidatin / des Kandidaten berücksichtigen (§10 (3)). Die / der Vorsitzende darf keine Gutachterin / kein Gutachter sein. Bei interdisziplinären Themenstellungen soll der Promotionsausschuss in der Regel drei Gutachterinnen / Gutachter (mindestens drei und höchstens vier) als Mitglieder der Kommission wählen.
 - (3) Die Gutachterinnen / Gutachter müssen Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer, Habilitierte mit selbstständiger Lehrtätigkeit an der Fakultät für Naturwissenschaften oder Nachwuchsgruppenleiterinnen / Nachwuchsgruppenleiter mit besonderen Forschungsleistungen und selbstständiger Lehrtätigkeit an der Fakultät für Naturwissenschaften sein. Mindestens eine Gutachterin / ein Gutachter muss Hochschullehrerin / Hochschullehrer des Departments sein. Eine Gutachterin / ein Gutachter kann Hochschullehrerin / Hochschullehrer an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule sein.
 - (4) Die Promotionskommission ist so zusammenzusetzen, dass die Mitglieder eine verantwortliche Bewertungsentscheidung treffen können. Im Regelfall sollen mindestens drei Mitglieder Mitglied des Departments sein, mindestens zwei Mitglieder aus dem Fachgebiet der Dissertation kommen und mindestens ein Mitglied aus einem anderen Fachgebiet innerhalb oder außerhalb des Departments kommen.
 - (5) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bleiben berechtigt, Dissertationen zu betreuen und als Gutachterinnen / Gutachter tätig zu werden.
 - (6) Im Falle einer gemeinsamen Promotion mit einer ausländischen Hochschule (§2) sind die Promotionskommission und die Gutachterinnen / Gutachter gemeinsam zu bestellen. Die Promotionskommission und die Gutachterinnen/Gutachter sind in der Regel paritätisch zu besetzen; zumindest müssen zwei Mitglieder der Promotionskommission an der Universität Paderborn tätig sein. Im Fall einer gemeinsamen Promotion mit einer ausländischen Hochschule kann von den Regelungen gemäß Abs. 1 bis 5 teilweise oder ganz abgesehen werden.
 - (7) Das Dekanat gibt der Hochschulöffentlichkeit die Eröffnung des Verfahrens bekannt.

§ 14

Aufgaben der Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 1. Sie entscheidet über die Annahme der Dissertation (§ 16) und nimmt die mündliche Prüfung ab (§ 17).
 2. Sie legt die Note der Dissertation (§ 16), die der mündlichen Prüfung (§ 18) und die Gesamtnote fest (§ 19).
 3. Die / der Vorsitzende der Promotionskommission setzt die Termine für die Sitzungen der Promotionskommission und für die mündliche Prüfung fest.
- (2) Die Promotionskommission entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 15

Begutachtung und Auslage der Dissertation

- (1) Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt sechs Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses diese Frist auf höchstens drei Monate verlängern. Die Bewertung der Promotionsleistungen soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein.
- (2) Besteht zwischen den Gutachtern keine Einigkeit über die Annahme der Dissertation, so ist vom Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten einzuholen. Die zusätzliche Gutachterin / der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Promotionskommission.
- (3) Nach Fertigstellung aller Gutachten liegt die Arbeit mit den Gutachten zwei Wochen im Dekanat aus. Das Dekanat gibt der Hochschulöffentlichkeit die Auslage der Dissertation mit der Auslagefrist bekannt.
- (4) Die Dissertation ist während der Auslagefrist zugänglich für alle Hochschulangehörigen. Die Gutachten sind während der Auslagefrist zugänglich für alle Promovierten der Fakultät sowie der Fakultäten, die Gutachterinnen / Gutachter in die Promotionskommission entsandt haben, für die Kandidatin / den Kandidaten und für die Mitglieder des Fakultätsrates sowie für die Mitglieder des Senats. Das Datum der Einsichtnahme durch die Kandidatin / den Kandidaten ist schriftlich festzuhalten. Der Inhalt der Gutachten ist vertraulich zu behandeln. Die in Satz zwei aufgeführten

Personen haben das Recht, bis zum Ablauf einer Woche nach Ende der Auslagefrist eine Stellungnahme abzugeben, die den Unterlagen des Verfahrens beizufügen ist.

§ 16

Annahme und Bewertung der Dissertation

- (1) Jede Gutachterin / jeder Gutachter prüft, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung anerkannt werden kann, und beurteilt sie in einem schriftlichen Gutachten mit "sehr gut", "gut", "genügend" oder als "nicht genügend".
- (2) Die Promotionskommission trifft die Entscheidung über die Annahme und Bewertung der Dissertation innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der Frist für die Abgabe der Stellungnahmen (§ 15 (4)). In der vorlesungsfreien Zeit muss die Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Auslagefrist getroffen werden.
- (3) Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme der Dissertation in freier Bewertung auf Grundlage der Gutachten und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen der Nichtgutachter. In begründeten Fällen kann die Kommission die Genehmigung zur Veröffentlichung der Dissertation von Auflagen abhängig machen.
- (4) Die Promotionskommission legt auf der Grundlage der Beurteilung der Gutachterinnen / Gutachter mit einfacher Mehrheit die Note der Arbeit gemäß Absatz 1 fest. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Wird die Dissertation mit "sehr gut" bewertet, so entscheidet die Promotionskommission zudem, ob die Dissertation eine besonders hervorragende Leistung darstellt und somit die Möglichkeit der Vergabe der Gesamtnote "mit Auszeichnung bestanden" gemäß § 19 besteht.
- (5) Wird die Dissertation mit "nicht genügend" bewertet, so ist sie abgelehnt.
- (6) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet die Kandidatin oder den Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Angabe von Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung von dieser Entscheidung. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt mit allen Gutachten im Dekanat.
- (7) Ist die Dissertation abgelehnt, so ist eine erneute Zulassung zu einem Promotionsverfahren im gleichen Fach an der Universität Paderborn nur ein weiteres Mal möglich. Die Dissertation muss zu diesem Zweck ganz oder zu einem wesentlichen Teil neu gefasst werden.

§ 17

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Disputation über die Dissertation sowie einem Prüfungsgespräch über sachlich und methodisch mit der Dissertation zusammenhängende Probleme des Fachs und daran angrenzende Gebiete.
- (2) Die / der Vorsitzende der Promotionskommission setzt den Termin für die mündliche Prüfung unmittelbar nach der Bewertung der Dissertation fest. Die Prüfung ist öffentlich. Der Termin der mündlichen Prüfung ist der Hochschulöffentlichkeit bekannt zu geben. Die Kandidatin / der Kandidat sowie die Mitglieder der Promotionskommission und des Promotionsausschusses sind mit einer Frist von mindestens einer Woche dazu einzuladen.
- (3) Die mündliche Prüfung wird als Kollegialprüfung von der Promotionskommission durchgeführt. Über den Verlauf der Prüfung fertigt eine / einer der Prüferinnen / Prüfer ein Protokoll an. Die / der Vorsitzende der Promotionskommission leitet die Prüfung. Sie / er kann auch Fragen der Hochschulöffentlichkeit zulassen.
- (4) Die mündliche Prüfung soll mindestens eine Stunde, höchstens eineinhalb Stunden dauern. Sie beginnt mit einem Bericht der Kandidatin / des Kandidaten von in der Regel zwanzig Minuten Dauer über die Dissertation.
- (5) Bleibt die Kandidatin / der Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden. Die Entschuldigungsgründe sind unverzüglich geltend zu machen. Die Entscheidung hierüber liegt beim Promotionsausschuss.

§ 18

Bewertung der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission über die Note entsprechend § 16 (1). Wird die mündliche Prüfung mit "sehr gut" bewertet und wurde die Dissertation mit "sehr gut" bewertet und als besonders hervorragende Leistung eingestuft, so entscheidet die Promotionskommission zudem, ob auch die mündliche Prüfung eine besonders hervorragende Leistung darstellt.
- (2) Wird die mündliche Prüfung mit der Note "nicht genügend" beurteilt oder gilt sie als nicht bestanden, kann die Kandidatin / der Kandidat diese einmal wiederholen. Die Wiederholung kann frühestens nach vier Wochen und muss spätestens bis zum Ablauf eines Jahres stattfinden. Wird die mündliche Prüfung auch im Falle eines

Wiederholens mit "nicht genügend" bewertet, ist das Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden. Die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet die Kandidatin / den Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Angabe von Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung von dieser Entscheidung.

§ 19

Gesamtnote der Promotion

Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Promotionskommission unmittelbar nach Bewertung der mündlichen Prüfung die Gesamtnote der Promotion fest. Die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung haben in der Regel ein Gewicht von 2 : 1 für die Gesamtnote. Die möglichen Bewertungen für die Gesamtnote lauten: "mit Auszeichnung (summa cum laude)", "sehr gut (magna cum laude)", "gut (cum laude)", "genügend (rite)", "nicht genügend (insufficienter)". Die Gesamtnote "mit Auszeichnung (summa cum laude)" wird nur gegeben, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung mit "sehr gut" und als besonders hervorragende Leistungen beurteilt wurden. Die / der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Kandidatin / dem Kandidaten unverzüglich die Einzelnoten sowie die Gesamtnote der Promotion mit.

§ 20

Pflichtexemplare

- (1) Die Kandidatin / der Kandidat hat als Teil ihrer bzw. seiner Promotionsleistung die von der Promotionskommission genehmigte Fassung der Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die Doktorandin / der Doktorand neben dem für die Prüfungsakten der Fakultät erforderlichen Exemplar, das auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein muss, die unter a) oder b) angegebenen Pflicht- / Belegexemplare der Universitätsbibliothek unentgeltlich zur Verfügung stellt:
 - a) Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren (und Kennzeichnung der Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auf der Rückseite des Titelblattes), von der zwei Belegexemplare an die Universitätsbibliothek abzugeben sind, oder

- b) Ablieferung einer elektronischen Version (einschließlich Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache; max. 1500 Zeichen), deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, zusammen mit drei Print-Pflichtexemplaren für die Universitätsbibliothek in der dem Exemplar für die Prüfungsakte entsprechenden Ausstattung.

Bei Alternative b) überträgt die Doktorandin / der Doktorand der Universitätsbibliothek das Recht, Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten und in Datennetzen (z. B. Internet) zur Verfügung zu stellen (auch unter Konvertierung in ein anderes Datenformat). Der Deutschen Bibliothek in Frankfurt / Leipzig sowie allen sonstigen öffentlich zugänglichen Bibliotheken im In- und Ausland wird gestattet, die Dissertation auf ihren Servern zu speichern und zur Benutzung bereitzuhalten.

- (2) Weicht die Fassung der Pflichtexemplare von der durch die Promotionskommission angenommenen Fassung ab, so bedarf sie der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt die/ der Vorsitzende der Promotionskommission im Benehmen mit mindestens einer Gutachterin / einem Gutachter nach vorheriger Prüfung der beiden Fassungen.
- (3) Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung abzugeben. Die Dekanin / der Dekan kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag die Frist zweimal um ein Jahr verlängern.
- (4) Das Promotionsverfahren gilt als abgebrochen, wenn die Fristen zur Abgabe der Pflichtexemplare nicht eingehalten werden.

§ 21

Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Ist die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden, veranlasst die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Ausfertigung einer Urkunde. Die Urkunde enthält Titel und Note der Dissertation, die Namen der Gutachterinnen und Gutachter, die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Promotion.
- (2) Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Sie trägt die Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Dekanin / des Dekans sowie das Siegel der Universität Paderborn.
- (3) Die Dekanin / der Dekan händigt der / dem Promovierten die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gem. § 20 erfolgt oder sichergestellt ist.

- (4) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.
- (5) Das Dekanat unterrichtet den Fakultätsrat über den Abschluss des Verfahrens. Der Abschluss des Verfahrens wird der Hochschulöffentlichkeit bekannt gegeben.

§ 22

Ungültigkeit der Promotion

- (1) Wird festgestellt, dass die Kandidatin / der Kandidat irreführende Angaben zu § 10 gemacht hat, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Die Kandidatin / der Kandidat muss die Gelegenheit erhalten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- (2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Kandidatin / der Kandidat sich beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden waren, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Eine Täuschung liegt insbesondere vor, wenn jemand die Dissertation erkauft, wissenschaftliche Ergebnisse gefälscht, oder nicht alle benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben hat.
- (3) Wird das Verfahren abgebrochen oder für ungültig erklärt, so unterrichtet der / die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder der Promotionskommission, den Fakultätsrat und den Bewerber / die Bewerberin und begründet die Entscheidung.

§23

Aberkennung des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind. Über die Aberkennung des Doktorgrades entscheidet der Fakultätsrat nach Anhörung der Betroffenen.

§ 24

Promotion in Kooperation mit Fachhochschulen

Im Fall von kooperativen Promotionen mit Fachhochschulen ist eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der Fachhochschule an der Betreuung der Promotionsstudien beteiligt. Die Promotionskandidatin/der Promotionskandidat wird in der Regel neben einer Betreuerin/einem Betreuer der Universität von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der Fachhochschule als weiteren Betreuerin/weiterem Betreuer in Kooperation betreut. Eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der Fachhochschule ist in der Regel eine/einer der Gutachterinnen/der Gutachter und Mitglied der Promotionskommission.

Umfang und Inhalt der gegebenenfalls nach § 5 Abs. 1 lit. b), Abs. 3 noch zu absolvierenden Studien und der zu erbringenden Prüfungsleistungen einschließlich der Wiederholungsmöglichkeiten werden vom Promotionsausschuss des jeweiligen Departments im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer zusammen mit der weiteren Betreuerin/dem weiteren Betreuer der Fachhochschule bestimmt und in einer Vereinbarung zwischen den betreuenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern geregelt.

Näheres zur Ausgestaltung des Promotionsverfahrens kann in einer Kooperationsvereinbarung geregelt werden.

§ 25

Ehrenpromotion

Ein Antrag auf Verleihung des Doktorgrades 'honoris causa' für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf den in der Fakultät vertretenen Gebieten muss von mindestens zwei Hochschullehrerinnen / Hochschullehrern der Fakultät für Naturwissenschaften an den Fakultätsrat gestellt werden. Mit dem Antrag sind Gutachten von mindestens drei anerkannten Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftlern vorzulegen. Der Fakultätsrat entscheidet in zwei Lesungen über den Antrag auf der Grundlage einer Empfehlung des zuständigen Promotionsausschusses. In der ersten Lesung findet lediglich eine Beratung statt. Stimmen in der zweiten Lesung drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates dem Antrag zu, so ist er angenommen. Zwischen der ersten und der zweiten Lesung müssen mindestens sechs Tage liegen. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Universität Paderborn tätig sein.

§ 26

Übergangsbestimmungen

- (1) Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung eröffneten Promotionsverfahren werden nach derjenigen Promotionsordnung fortgeführt, nach der sie eröffnet worden sind. Angenommene Doktorandinnen / Doktoranden, deren Promotionsverfahren bei Inkrafttreten dieser Ordnung noch nicht eröffnet worden ist, haben für eine Übergangsfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Ordnung das Recht zu wählen, ob ihr Promotionsverfahren nach dieser Ordnung oder nach der Ordnung, nach der sie als Doktorandin / Doktorand angenommen worden sind, durchgeführt werden soll. Der Antrag, nach der Promotionsordnung promoviert zu werden, nach der sie als Doktorandin / Doktorand angenommen worden sind, ist schriftlich an den Promotionsausschuss des zuständigen Departments zu richten. Wenn sie dies innerhalb der vorgenannten Übergangsfrist unterlassen, gilt für sie diese Ordnung. Die Doktorandinnen / Doktoranden werden durch das Dekanat über den Inhalt dieser Bestimmung informiert.
- (2) Die Regelung über die Einreichung einer elektronischen Fassung der Dissertation gemäß § 10 (2) f gilt unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

§ 27

Inkrafttreten

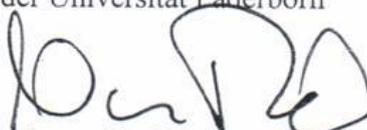
- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen, Verkündigungsblatt der Universität Paderborn, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Naturwissenschaften vom 10. Dezember 2004 (AM Universität Paderborn Nr. 26/04) außer Kraft. § 25 bleibt unberührt.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 05. September 2012 und 24. Oktober 2012 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 07. November 2012.

Paderborn, den 12. November 2012

Der Präsident

der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**